



## ENTWURF

### 1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG

Der Bebauungsplan „Zelgle“ soll geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorliegende Bauanfrage zu schaffen. Für das Grundstück Flst.Nr. 136 (östlicher Teil) wurde der Gemeinde eine Bauanfrage zum Neubau einer Produktionshalle vorgelegt.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zelgle“, allerdings gibt es Abweichungen zu einzelnen Festsetzungen und an der Westseite wird die Baugrenze um fünf Meter überschritten, wodurch letztlich auch eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches um dieses Maß erforderlich wird.

Mit der geplanten Baumaßnahme können zwei im Ortsteil Hottingen ortsansässige Betriebe – ein Holzbaubetrieb und eine metallverarbeitende Firma – aus ihren innerörtlichen Standorten ausgelagert und in ein Gewerbegebiet umgesiedelt werden.

Der Holzbaubetrieb befindet sich derzeit in einer gewachsenen Gemengelage und der metallverarbeitende Betrieb sogar in einem ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet. Betriebe und Gemeinde bemühen sich hier seit längerem um eine angemessene Standortlage, was im Gebiet Zelgle nun realisiert werden kann.

Eine Anpassung des Bebauungsplans „Zelgle“ an die Erfordernisse des geplanten Neubaus liegt insofern auch im öffentlichen Interesse, als dass den Betrieben damit eine zweckmäßige und auch langfristig wirksame Standortlage gesichert werden kann.

Der Bebauungsplan „Zelgle“ wurde 2001 von der Gemeinde Rickenbach aufgestellt. Das Gebiet ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen, Hauptnutzer ist derzeit ein Kunststoff-Recyclingbetrieb. Die plangemäße Erschließung wurde teilweise, soweit sie für den bisher einzigen Betriebsstandort erforderlich ist, hergestellt. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Flst.Nr. 136 ist derzeit noch unbebaut.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden einzelne Festsetzungen an die Erfordernisse der geplanten Betriebsansiedlung angepasst sowie der Geltungsbereich an der westlichen Plangebietsgrenze geringfügig um fünf Meter erweitert. Die Änderung des Bebauungsplanes wird als Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplanten Betriebsansiedlungen zu schaffen. Durch die Änderung wird der Bebauungsplan „Zelgle“ im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 136 (Teil) durch den neuen Teilbebauungsplan „Zelgle, 1. Änderung“ überlagert.

## 2 INHALT UND AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Für den Änderungsbereich wird der zeichnerische und schriftliche Teil des Bebauungsplans sowie die örtlichen Bauvorschriften neu gefasst.

Änderungen gegenüber den bisherigen Festsetzungen ergeben sich bezüglich der überbaubaren Fläche, die geringfügig erweitert wird. Ferner wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 auf 0,8 erhöht. Die Zufahrt wird als private Verkehrsfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und mit einer anderen Anordnung von Parkplätzen ausgewiesen. Die Gebäudehöhe wird neu festgesetzt und auf zwei Teilbereiche differenziert festgelegt sowie mit einem unteren Bezugspunkt mit NN-Höhe unterlegt. Durch die erforderliche Erweiterung des Baufensters um fünf Meter bis zum gültigen Gebietsrand verschiebt sich der Geltungsbereich um diesen Betrag nach Westen, um den gleichen Baugrenzabstand auf die künftige Grundstücksgrenze zu gewährleisten.

Bei den örtlichen Bauvorschriften werden die Vorgaben für Werbeanlagen und Einfriedungen moderat erweitert und eine Dachneigung bis 8 ° in Verbindung mit einem Satteldach zugelassen. Zur Entlastung des Kanalnetzes werden Retentionszisternen festgesetzt.

Im Übrigen werden die Festsetzungen aus dem gültigen Bebauungsplan weitgehend übernommen. Die Gebietsart als Gewerbegebiet (GE) einschließlich der Spezifizierungen zu einzelnen unzulässigen Nutzungen – hier insbesondere der Ausschluss von Einzelhandelsflächen - wird beibehalten.

## 3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

### 3.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft VVG Bad Säkingen-Rickenbach-Rickenbach-Herrischried in der noch wirksamen Fassung von 1992 ist das Plangebiet als Gewerbebaufläche dargestellt. Im Zuge des laufenden Fortschreibungsverfahrens wurde diese Darstellung beibehalten. (Stand frühzeitige Beteiligungen 2011).

Die Verschiebung der Geltungsbereichsgrenze wird die Abgrenzung zur westlich angrenzenden Mischbauflächendarstellung tangiert. Eine Abweichung in diesem geringfügigen Ausmaß wird aber als noch aus dem FNP gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar eingestuft.

Die Bebauungsplanänderung kann als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aber auch dann erfolgen, wenn sie von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist dann im Zuge der noch laufenden Fortschreibung zu berichtigen.

### 3.2 REGIONALPLAN

Der Regionalplan 2000 weist die Gemeinde Rickenbach zusammen mit der Gemeinde Herrischried als Doppel-Kleinzentrum aus. Die Planungsfläche liegt in der Raumnutzungskarte innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Regionalplanerische Zielsetzungen stehen der Planung nicht entgegen.

## 4 ERSCHLIEßUNG

### 4.1 Straßen

Das Plangrundstück ist durch die Gemeindestraße „Zelgle“ erschlossen. Die Straße schließt im Süden an L 155 (Hohlgasse) an. Die Straße ist bis an die Grundstücksgrenze ausgebaut. Die vorhandenen Verkehrsflächen sind ausreichend bemessen. LKW-Rangierflächen müssen auf den angeschlossenen Gewerbestandstücken vorgehalten werden.

Nach dem gültigen Bebauungsplan müsste die öffentliche Verkehrsfläche nach Westen bis an den Gebietsrand fortgeführt werden. Da die gewerbliche Entwicklung in westlicher Richtung aber nicht weitergeführt werden kann und soll, ist dies nach Einschätzung der Gemeinde nicht erforderlich.

Die eventuell künftige Erschließung der westlich angrenzenden Mischbauflächen soll in jedem Fall separat von Westen her erfolgen. Insofern wird im Zuge der Bebauungsplanänderung eine private Erschließungsfläche ausgewiesen, wobei vorsorglich zusätzlich ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger ausgewiesen wird.

### 4.2 Stellplätze

Südlich entlang der privaten Zufahrtsstraße wird eine Fläche für private Parkplätze ausgewiesen. Öffentliche Stellplätze sind nicht vorgesehen.

### 4.3 Versorgung / Entsorgung

#### 4.3.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Planungsgebiet ist durch bestehende Versorgungseinrichtungen gesichert. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Gemeinde eingetragen. Die vorhandene Wasserleitung DN 100 liegt in der Gemeindestraße „Zelgle“.

#### 4.3.2 Abwasserbeseitigung

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über die vorhandene Schmutzwasserleitung DN 250 in der Straße „Zelgle“.

Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Gemeinde eingetragen.

#### 4.3.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Im Bereich des Planungsgebiets ist ein Trennsystem vorhanden.

Eine Vorflut ist vom Grundstück aus nicht erreichbar. Eine Versickerung auf dem Grundstück über die bewachsene Bodenschicht ist wegen des Gefälles nach Süden in Verbindung mit dem hohen Überbauungsgrad des Grundstücks nicht möglich, eine Beeinträchtigung der südlich angrenzenden Grundstücke könnte dabei vermutlich nicht ausgeschlossen werden.

Insofern wird das Regenwasser in die Regenwasserleitung DN 300 in der Straße „Zelgle“ einzuleiten sein. Zur Entlastung des Kanalnetzes wird eine Retentionszisterne mit mindestens 2 m<sup>3</sup>/100 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche mit maximal 0,5 l/s Drosselabfluss vorgeschrieben. Die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können somit im Plangebiet erfüllt werden.

## 5 VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Gemeinde Rickenbach hat am 14.05.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Zelgle“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Planentwurf gebilligt.

Die 1-monatige Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom xx.xx.2019. bis einschließlich xx.xx.2019 durchgeführt. Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung am xx.xx.2019 gefasst.

## 6 GEBIETSDESCHEIBUNG

### 6.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den östlichen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 136. Die Fläche weist eine nach Süden exponierte leichte Hanglage auf. Nördlich und westlich an die Planfläche grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt knapp 0,43 ha.

Östlich und südlich grenzt gewerbliche Bebauung innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Zelgle“ an.

### 6.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Das Plangrundstück wird derzeit pachtweise landwirtschaftlich als Mähwiese genutzt. Infolge der geplanten Bebauung wird die Fläche nun zwar tatsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, im rechtlichen Sinne besteht jedoch bereits seit 2001 eine Widmung als Gewerbebaufläche.

Landwirtschaftsstrukturelle Belange sind nicht betroffen.

## 7 ABWÄGUNG DER UMWELTBELANGE (§1A BAUGB)

Die vorliegende Bebauungsplanänderung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Die Voraussetzungen zur Einstufung des Verfahrens nach § 13 a BauGB liegen vor, weil mit der Änderung eine Nachverdichtung im Plangebiet ermöglicht wird. Die übrigen Voraussetzungen wie Lage im Innenbereich, Größe etc. sind ebenfalls eingehalten. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> gem. § 13a (1) BauGB wird deutlich unterschritten. FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Ebenso sind innerhalb des Plangebietes keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete sowie Biotop nach §30 BNatSchG ausgewiesen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind damit gegeben.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Da für den Änderungsbereich bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht („Zelgle“), sind bei der Berücksichtigung der Umweltbelange nicht die im Gelände tatsächlich vorhandene Situation, sondern die baurechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Aufgrund der unbestimmten Darstellung des Plangebiets als Grünfläche im alten B-Plan wird jedoch der tatsächliche Bestand im Gelände als Grundlage herangezogen.

### 7.1 LAGE IM RAUM, SCHUTZGEBIETE UND EINGRIFFE

Das Plangebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald (155) und in der Großlandschaft Schwarzwald (15). Topografisch liegt das Gebiet auf einer Höhe von etwa 745 m ü. NN.

Die Änderung des Bebauungsplans bezieht sich in erster Linie auf das Grundstück Flst.-Nr. 136 der Gemarkung Hottingen, Gemeinde Rickenbach. Dieser Bereich umfasst eine Grundfläche von ca. 0,43 ha. Die Fläche wird größtenteils als Mähwiese genutzt. Im Nordosten befindet sich außerdem ein Nutzgarten. Das Gebiet verfügt außerdem über eine Zufahrt, welche entlang der Ostgrenze verläuft.

Im Plangebiet befinden sich keine FFH-Gebiete, Vogelschutz-, Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder nach § 30 geschützte Biotop.

# TEILBEBAUUNGSPLAN „ZELGLE, 1. ÄNDERUNG“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM 14.05.2019

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ (Schutzgebiets-Nr. 8413341) liegt in knapp 200 m westlicher Entfernung. Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH – Gebiets können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von mobilen Einzelarten des FFH – Gebiets innerhalb des Plangebietes ist jedoch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zu ermitteln.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebietes (rot), der FFH-Gebiete (blau) und der gesetzlich geschützten Biotope (pink, grün) (Quelle: LUBW)

Innerhalb des Plangebiets wird die GRZ von derzeit 0,5 auf künftig 0,8 erhöht. Somit ergibt sich bei einer Flächengröße von etwa 0,43 ha. Abzüglich der festgesetzten Verkehrs- und Grünflächen mit ca. 0,07 ha ergibt sich eine Nettobaupläche von ca. 0,36 ha. Über die GRZ mit 0,8 ergibt sich eine max. zulässige Überbauung von ca. 0,29 ha auf dem Baugrundstück. Die zulässige Gesamtversiegelung mit überbaubaren Flächen sowie den Verkehrsflächen mit 0,05 ha beläuft sich auf 0,34 ha.

Im Hinblick auf den tatsächlichen Bestand im Gelände mit einer bereits versiegelten Fläche für den Zufahrtsweg mit ca. 0,03 ha, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 0,31 ha.

Die Festsetzungen aus dem gültigen Bebauungsplan werden weitgehend übernommen. Die Zufahrt und der geplante private Grünstreifen im Süden des Plangebietes werden geringfügig nach Süden verschoben, bleiben flächenmäßig jedoch weitgehend unverändert.

# TEILBEBAUUNGSPLAN „ZELGLE, 1. ÄNDERUNG“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM 14.05.2019

Die Pflanzgebote im Norden werden ebenfalls übernommen. Geplant ist wie bisher entlang der nördlichen Gebietsgrenze je 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche mit mindestens

- die Pflanzung von 30 Strüchern, aus mindestens 5 verschiedenen Gehölzarten zusammengesetzt (Arten der Gruppe 3), gruppenweise von mindestens 3 Stück je Art gepflanzt;
- die Pflanzung von 2 Hochstämmen (Arten der Gruppe 1 oder 2) mit min. 10-12 cm Stammumfang.

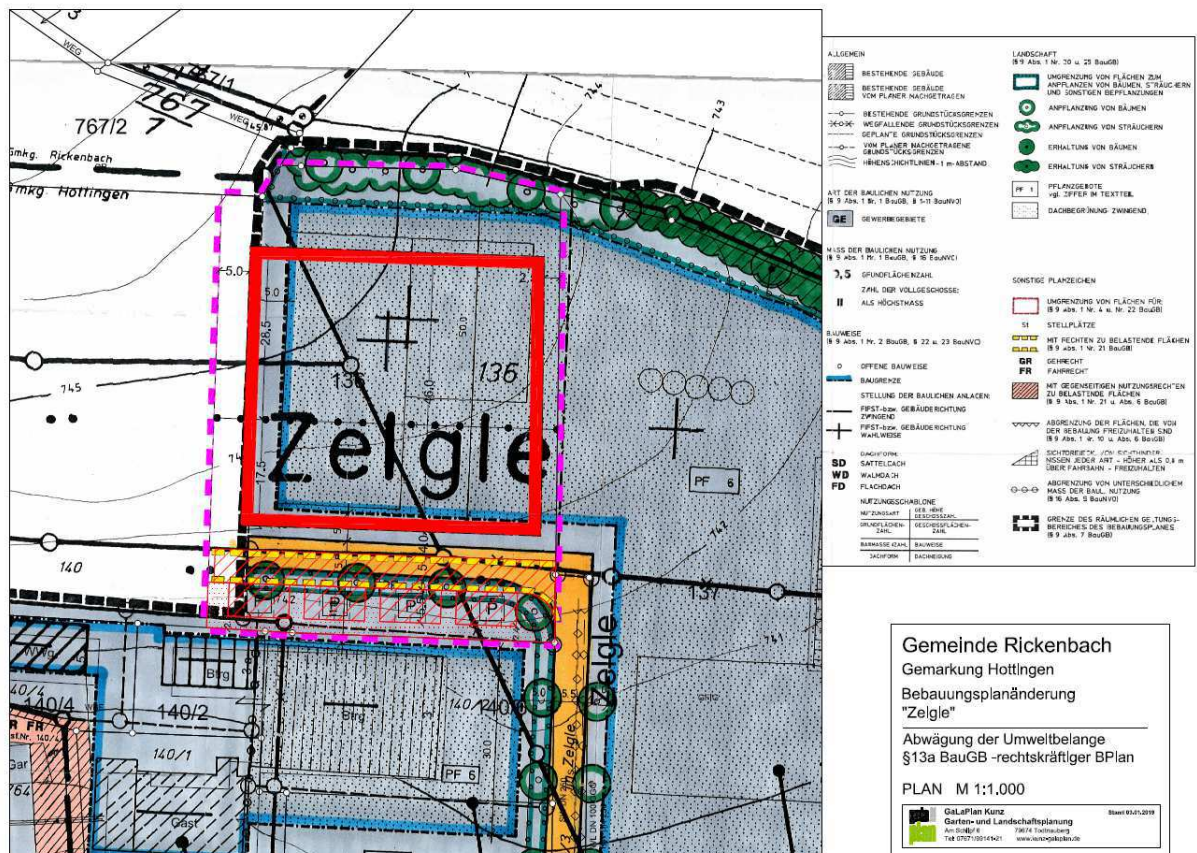


Abbildung 2: 1. Bebauungsplanänderung Zelgle; neue Planung (rot = Baufenster, pink = Plangebiet) auf Grundlage des alten Bebauungsplans

## 7.2 ZUSAMMENFASSUNG ARTENRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Die Darstellung der folgenden Sachverhalte wurde der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 14.05.2019 von B.Eng. Cristina Dinacci di Sangermano zur Änderung des Bebauungsplans „Zelgle“ entnommen und werden *kursiv* dargestellt.



# TEILBEBAUUNGSPLAN „ZELGLE, 1. ÄNDERUNG“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM 14.05.2019

---

Im Plangebiet fanden bisher zwei Begehungen zur Ermittlung der Biotoptypen und des Untersuchungsumfangs für die faunistischen Kartierungen statt. Außerdem kann auf Kartierungen zum Baugebungsplan „Hennematt“ (2014) durch die Firma Kunz GaLaPlan nahe dem Plangebiet zurückgegriffen werden.

Ergänzende Untersuchungen sind für das Jahr 2019 vorgesehen.

## Reptilien

*Im Plangebiet befindet sich eine besonnte Erdhalde, welche ein potentielles Sommer Habitat für die verbreitungsbedingt potentiell vorkommenden Reptilienarten aus Tabelle 7 dar.*

*Die Fläche liegt jedoch recht isoliert, weshalb eine Eignung als Habitat eher schlecht ist. Um zu ermitteln, ob das Gebiet derzeit durch Reptilien genutzt wird, sind entsprechende Untersuchungen im Jahr 2019 durchzuführen.*

*Sollten bei den Kartierungen im Frühjahr / Sommer 2019 wider Erwarten Reptilien im Plangebiet festgestellt werden, sind die Tiere über das Auflegen einer schwarzen Folie für mind. 3 Wochen während der Aktivitätsphase von der Fläche zu vergrämen und durch das anschließende Aufstellen von Schutzzäunen an einem erneuten Einwandern in die Gefahrenbereiche der Baustelle zu hindern. Dadurch kann eine Tötung oder Verletzung von Reptilien vermieden werden.*

*Der Verlust der Reptilienhabitate wäre bei nachweislicher Nutzung auch auszugleichen. Dafür sind vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechende Ersatzhabitate im Plangebiet, außerhalb des Baufensters, anzulegen. Hierfür ist ein Totholzhaufen an anderer Stelle im Plangebiet (z.B. Fläche im nördlichen Randbereich mit Pflanzgeboten) herzustellen. Der Haufen ist mit 3 m Breite und 5 m Länge herzustellen. Das Holzmaterial ist 2 m hoch aufzuschichten und soll aus Wurzelstubben, Baumschnittabfällen (Reisig und dünnere Äste), Baumstümpfen, Wurzeln, Sträucher und Astwerk bestehen. Das Holz muss von einheimischen Arten stammen.*

*Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Ausgleichsmaßnahmen könnte auch bei einer nachweislichen Nutzung der Habitatstrukturen im Plangebiet das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG wirkungsvoll vermieden werden.*

## Vögel

*Das Plangebiet bietet keine Brutmöglichkeiten für Vögel an. Es verfügt weder über Gehölze noch ist die Wiese für Bodenbrüter aufgrund der Lage im bzw. am Rande eines Gewerbegebietes und der Mahdhäufigkeit geeignet. Gebäude, Gewässer oder sonstige nutzbare Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.*

*Das Gebiet stellt lediglich ein potentielles Nahrungshabitat für die Brutvögel der näheren Umgebung sowie für Greifvögel, Schwalben und Segler dar.*

*Im Plangebiet ist aufgrund von Störwirkungen im direkten Umfeld (Gewerbegebiet, Straße usw.) überwiegend mit einem Vorkommen weit verbreiteter Siedlungsarten zu rechnen. Diese Annahme wurde bei den bisherigen Begehungen bestätigt.*

*Gehölze oder Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Bereich dient lediglich als potentiell Nahrungshabitat.*

*Der Verlust von Grünflächen als Nahrungshabitat kann über die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Pflanzgebote, Ausweisung von Grünstreifen) sowie die in großem Umfang in der Umgebung weiterhin vorhandenen kompensiert werden.*

*Durch die Baumaßnahme ergeben sich lediglich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. Da im Plangebiet nur mit häufigen und weit verbreiteten Vogelarten zu rechnen ist, sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand von Vögeln im UG auswirken (Runge et al. 2010), zu erwarten.*

*Sofern sich wider Erwarten bei den laufenden Kartierungen im Jahr 2019 Nachweise von streng geschützten, störungsempfindlichen Arten ergeben, sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Bauzeitenregelungen innerhalb der planungsrelevanten Radien um die Brutplätze zu formulieren und einzuhalten.*

*Betriebsbedingt kommt es nicht zu einer maßgeblichen Erhöhung der Störwirkungen, da durch die umliegenden Gewerbebetriebe bereits gewisse Lärmemissionen vorhanden und die siedlungsadaptierten Brutvögel der Umgebung an derartige Störungen gewöhnt sind.*

*Auch wenn im Rahmen der weiteren Untersuchung eine Besiedelung der näheren Umgebung durch streng geschützte Vogelarten festgestellt werden sollte, können die Verbotsstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden.*

## Fledermäuse

*Für Fledermäuse nutzbare Strukturen, in Form von Bäumen mit Höhlen oder Spalten oder von Gebäuden, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet dient lediglich als potentiell Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung, so dass die durch die Bebauung zu erwartenden Flächenverluste nicht als erheblich für die potentielle Fledermausfauna einzustufen sind. Wochenstuben sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.*

*Der Verlust von Grünland kann über die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Pflanzgebote, Ausweisung von Grünstreifen) sowie durch die im Umfeld großflächig vorhandenen Habitatstrukturen kompensiert werden.*

*Somit sind Fledermäuse artenschutzrechtlich nicht weiter zu behandeln.*

## 7.3 SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Das Gelände von Flst. Nr. 136 liegt auf etwa 745 m ü. NN und ist bis auf eine Zufahrt am östlichen Rand unversiegelt. Die Zufahrt besteht aus wassergebundener Deckschicht und führt im Süden auf die Hohl-gasse und im Norden auf einen unbefestigten Wirtschaftsweg. Im Osten und Süden grenzen Gewerbebetriebe an, im Norden und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Östlich entlang des Weges ist annuelle Ruderalvegetation, welche an mehreren Stellen Rohboden aufweist, zu finden. Diese begleitet eine Baumreihe aus Fichten, die sich jedoch schon außerhalb des Plangebiets befindet.

Gehölze sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Am Ende der Zufahrt ist eine anthropogene Erdhalde. Darauf wachsen diverse Pflanzen, z. B. Brennnessel, Labkraut, Acker-Hederich und Stechender Hohlzahn. Westlich anschließend an den Erdwall ist eine ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte zu finden. Als vorkommende Arten sind auch hier Brennnessel, Spitzwegerich, Stechender Hohlzahn und zusätzlich Natternkopf zu nennen. Angrenzend an die Ruderalfläche ist ein Nutzgarten. Der Garten ist eingezäunt.



**Abbildung 3:** Erdhalde mit Bewuchs; links: Nutzgarten; rechts: Zufahrt und Fichtenreihe

Der Großteil des Plangebietes umfasst allerdings eine als Fettwiese mittlerer Standorte einzustufende Fläche. Die Wiese ist relativ artenarm ausgeprägt. Sie besteht überwiegend aus Poa. Außerdem sind gewöhnliche Arten wie Spitzwegerich, Wiesen-Labkraut, Gewöhnlicher Löwenzahn, Schafgarbe und K. Hahnenfuß zu finden.

Randbereiche des Planbereichs sind als Biotopverbundflächen mittlerer Standorte ausgewiesen. Dieser Biotopverbund dient der Sicherung heimischer Arten und ihrer Lebensräume sowie ihrer Wechselbeziehung in der Landschaft. Allerdings bestehen die besagten Flächen überwiegend aus den gering bis mittelwertigen Biotoptypen Fettwiesen und Nutzgarten.

Östlich zum Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Feldhecke östlich von Hennenmatt“ (Biotop-Nr. 183133370677). Eingriffe in diesem Bereich finden nicht statt, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, wie z.B. der Erhalt von Bäumen oder hochwertigen Vegetationsbeständen sind hier nicht möglich, da entsprechende Vegetationsbestände im Plangebiet fehlen. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan beschränken sich die zusätzlichen Beeinträchtigungen im Wesentlichen auf die Erhöhung der GRZ auf 0,8 und die damit verbundene Zunahme der zusätzlichen Flächenversiegelung von 0,26 ha auf 0,34 ha.